

Sein umstehendes Bild wurde an seinem 70. Geburtstag aufgenommen, den er im Kreise seiner Familie in voller Rüstigkeit feierte.

Der grüne Rasen deckt ihn, nur wenige sind es, die

noch persönlich mit ihm zusammen arbeiten durften, und trotzdem wird sein Name als einer unserer Treuesten und Besten bei uns unvergessen bleiben!

W. König,
(I/318)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Richtlinien zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1927

Die bevorstehende Einkommensteuerveranlagung wird denjenigen, die es bisher noch nicht für nötig gehalten haben, sich einer einfachen Buchführung zu bedienen, die Unentbehrlichkeit der Buchführung wiederum klarlegen. Zwar sollen auch für die Veranlagung des Einkommens für 1927 beim Fehlen einer Buchführung Richtsätze Anwendung finden. Wie jedoch die in Nr. 50 der UHRMACHERKUNST 1927 angegebenen „Steuerrichtsätze der Landesfinanzämter für das Uhrmachergewerbe“ zeigen, führten die in den verschiedenen Finanzbezirken festgestellten Sätze zu ganz außerordentlichen Abweichungen. Richtsätze bleiben, auch wenn sie noch so vorsichtig bearbeitet sind, ein Schätzungsergebnis mit allen Fehlern und unvermeidlichen Härten, die einem solchen Notbehelf anhaften. Es ist eine vielleicht noch wenig bekannte Tatsache, daß z. B. die Landwirte die in den beiden vergangenen Wirtschaftsjahren geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen teils ganz zurückerstattet bekommen haben. Das geschah natürlich nur bei denjenigen, die ihr Einkommen auf Grund einer Buchführung zu ermitteln in der Lage waren. Andere, die dies nicht konnten, wurden nach Durchschnittssätzen veranlagt und mußten Einkommensteuer zahlen, selbst wenn sie gar keinen Gewinn oder gar mit Verlust gearbeitet hatten. Es wird oft behauptet, daß, wenn die Finanzkasse einmal das Geld eingenommen hat, sie nichts wieder herausgibt. Das ist ein Irrtum, denn nachweislich zuviel gezahlte Steuern werden prompt zurückerstattet und nur auf Wunsch verrechnet. Nun lassen sich bei der Landwirtschaft noch viel eher Gewinnsätze aufstellen als beim Uhrmachergewerbe. In letzterem hat die Erfahrung gelehrt, daß, je kleiner der Betrieb, je größer die Härten bei Schätzung des Gewinns.

Wir bringen nachstehend aus den für die jetzt vorzunehmende Veranlagung an die Landesfinanzämter gegebenen Richtlinien die Bestimmungen des Finanzministers für die Veranlagung von Gewerbetreibenden ohne Buchführung und solcher Handwerker und Kleingewerbetreibenden, die sich einer vereinfachten Buchführung, wozu unsere Verbandsbuchführung gehört, bedienen.

Gewerbetreibende ohne Buchführung

Auch für die diesjährige Veranlagung ist von der Festsetzung von Durchschnittssätzen im Sinne des § 46 EStG. abzusehen. Dagegen empfiehlt sich die Aufstellung von Richtsätzen nach Maßgabe der Bestimmungen unter B III des Runderlasses vom 8. Februar 1927; wie mehrfach betont, sollen die Richtsätze nur dazu dienen, die Veranlagung zu erleichtern. Auch bei Anwendung von Richtsätzen muß das Ziel der Veranlagung sein, das tatsächliche Einkommen zu ermitteln. Für Erwerbsgruppen, deren Angehörige im allgemeinen Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führen, kommt die Aufstellung von Richtsätzen grundsätzlich nicht in Frage. Im vorjährigen Runderlaß ist die Aufstellung von Rohgewinnsätzen empfohlen worden, weil bei Anwendung des Rohgewinnsatzes und Abzug der besonderen Aufwendungen das Einkommen zutreffender festgestellt werden kann.

Weil aber gerade Handwerker und Kleingewerbetreibende vielfach zum Nachweis der Unkosten nicht in der Lage sind, kann die Aufstellung von Reingewinnsätzen nicht entbehrt werden. In jedem Fall muß in der Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamtes klargestellt werden, welche Ausgaben durch den Richtsatz abgegolten sein sollen, z. B. ob auch die Miete und die Gewerbesteuer im Richtsatz berücksichtigt sind. Bei den Reingewinnsätzen sind im vorigen Jahr vielfach sehr weite Spannen festgesetzt worden. Je größer eine Spanne ist, desto weniger erfüllt der Richtsatz aber seinen Zweck. Statt der Richtsätze mit großen Spannen im Satz ersuche ich, besondere Reingewinnsätze mit kleinen Spannen, aber getrennt nach der Zahl der beschäftigten Personen und gegebenenfalls auch getrennt nach Stadt und Land, aufzustellen. Die Festsetzung der Richtsätze ist Aufgabe des Landesfinanzamtes. Für die Angleichung der Sätze in den Nachbarbezirken ersuche ich die Herren Präsidenten Sorge zu tragen. Bei der Angleichung ist selbstverständlich zu berücksichtigen, ob die Richtsätze aufgestellt sind für Gewerbetreibende, die ihren Betrieb in eigenen Räumen haben, oder für solche, die ihn in gemieteten Räumen haben; bei der Anwendung der Richtsätze sind im ersteren Falle Abschläge für Gewerbebetriebe in gemieteten Räumen, in letzterem Falle Zuschläge für Gewerbetreibende in eigenen Räumen zu machen. Für Teilbezirke, in denen aus besonderen Gründen, z. B. wegen außergewöhnlich ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse, die Richtsätze nicht zutreffen, können die Präsidenten der Landesfinanzämter besondere Richtsätze aufstellen oder, wenn es sich um kleine Bezirke handelt, die Festsetzung dem Vorsteher des Finanzamtes übertragen. Wegen der Anhörung der Berufsvertretungen und Verbände verweise ich auf Abschnitt B III des Runderlasses vom 8. Februar 1927. Bei Anwendung der Richtsätze darf, wie schon früher betont, nicht schematisch verfahren werden. Der möglichst zutreffenden Ermittlung des tatsächlichen Einkommens sollen die branchenweise Bearbeitung, die Anhörung der Gemeindevertretungen, Sachverständigen und Vertrauenspersonen (§ 85 ESt. AB.) und insbesondere die Erörterung im Steuerausschuß dienen.

Handwerker und Kleingewerbetreibende mit vereinfachter Buchführung

Bei Steuerpflichtigen, die eine vereinfachte Buchführung haben, muß das Finanzamt von diesen Aufzeichnungen ausgehen, vorausgesetzt, daß sie vollständig und sachlich richtig sind. Bei Steuerpflichtigen, die Kontroll- oder Registrierkassen haben, dient der Kontrollstreifen als bestes Beweismittel für die Vollständigkeit der Kassenbuchführung. Die in Frage kommenden Spitzenverbände haben erklärt, daß bei Steuerpflichtigen, die doppelte Buchführung haben, die Kontrollstreifen und Kassenzettel lediglich zur Kontrolle der Buchführung dienen, und daß, sobald diese Kontrolle von einem Angestellten, der die Bücher nicht selbst geführt hat, ausgeübt sei, die Kontrollstreifen und Kassenzettel nicht mehr aufbewahrt würden, daß dagegen überall da, wo nicht doppelte Buchführung bestände, die